



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 16. Oktober 2017

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Langquaid vom 11. September 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-14-3 102

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 8. September 2017 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-29 103

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Nittendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 11. September 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-3 104

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Planungsausschusssitzung am 20. November 2017 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bayreuth 105

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Langquaid
vom 11. September 2017
Az. ROP-SG12-1443.1-8-14-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 4./11. August 2017 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Langquaid amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 8. September 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-14-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. September 2017
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Langquaid**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herbert Blascheck

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid (Landkreis Kelheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Langquaid auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Langquaid und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 30. September 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 11. August 2017
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Langquaid, den 4. August 2017
Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herbert Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
vom 8. September 2017
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-29**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 19. Juli 2017 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 8. September 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2015 (RABl OPf. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Der Zweckverband führt auch energetische Verwertung von Abfällen durch, soweit die Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfolgt nur insoweit, als nach Erfüllung der bestehenden Entsorgungsaufgaben Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.“

2. § 8 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,“

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 16. August 2017
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Nittendorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf
vom 11. September 2017
Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Nittendorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 11./26. Juli 2017 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 8. September 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-13-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. September 2017
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Nittendorf**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Markt Nittendorf
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Sammüller

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Aufgabe

- 1) Der Markt Nittendorf (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.

- 3) Der Markt Nittendorf überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Nittendorf auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. August 2019.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. September 2017.

Amberg, den 26. Juli 2017
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Nittendorf, den 11. Juli 2017
Markt Nittendorf

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Helmut Sammüller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Planungsausschusssitzung am 20. November 2017 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bayreuth

Tagesordnung

1. Haushalts- und Rechnungswesen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 - a) Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2016
 - b) Feststellung der Jahresrechnung 2016
 - c) Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017
(Referent: Geschäftsführer Leo Reichel)

2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B V 1 (neu) "Verkehr",
Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung";
Beschluss über die Ergebnisse des zweiten ergänzenden Anhörungsverfahrens und über den Antrag auf Verbindlicherklärung
(Referentin: Regierungsdirektorin Christiane Odewald)
3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“;
Einleitung des Anhörungsverfahrens
(Referent: Oberregierungsrat Harald Frauenknecht)
4. Beauftragung eines gemeinsamen Gutachtens zur Erhebung und Analyse der Ist-Situation der Daseinsvorsorgeeinrichtungen in den Planungsregionen Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord

Hof, 2. Oktober 2017
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost

Dr. Harald Fichtner
Verbandsvorsitzender